

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/60

BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend den Anforderungen der 4. Geldwäscherichtlinie; es wird jedoch auf folgende Punkte hingewiesen, die eine Änderung erfordern:

1. Zu § 365n Z 4 – Definition der politisch exponierten Personen

Zur leichteren Verständlichkeit und größeren Praktikabilität für die Gewerbetreibenden wird empfohlen, die Wiedergabe des Wortlautes der Definition der 4. Geldwäscherichtlinie durch eine Bezugnahme auf die entsprechenden inländischen Funktionen zu ergänzen, so wie etwa in § 8f Rechtsanwaltsordnung (RAO). Anders als in der – insoweit über die Anforderungen der 4. Geldwäscherechtlinie hinausgehenden – Umsetzung in § 8f RAO sollte aber in der Gewerbeordnung klargestellt werden, dass so wie etwa bei der Umsetzung durch die deutsche Gesetzgebung (vgl. Erläuterungen zu § 1 (12) Entwurf des (dt.) Geldwäschegesetzes) Mitglieder der Landtage nicht zu den politisch exponierten Personen zählen; weiters sollte im Gesetzestext, und nicht bloß (wie in der RAO) in den erläuternden

Bemerkungen klargestellt werden, dass Gemeindeorgane jedenfalls keine politisch exponierten Personen sind.

2. Schriftliche Risikobewertung

§ 365n1 Abs. 2, Satz 2, wonach einzeln aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden, entspricht nicht Artikel 8 der 4. Geldwäscherichtlinie und ist daher zu streichen: Die Unternehmens-Risikoanalyse hat jeder Gewerbetreibende in einem angemessenen Verhältnis zu Größe und Art seines konkreten Unternehmens durchzuführen; eine Sektor-Risikobewertung kann eine solche Einzel-Risikobewertung eines Gewerbetreibenden keinesfalls ersetzen.

3. § 365g

Im Interesse der Gewerbetreibenden wird dringend empfohlen, die durch Artikel 25 der 4. Geldwäscherichtlinie eingeräumte Möglichkeit, bei der Identitätsfeststellung Informationen und Unterlagen durch „*verlässliche dritte Verpflichtete*“ (wenn auch unter der Letztverantwortung des Gewerbetreibenden) einzuholen, vorzusehen. Es ist ohne Zweifel von Hilfe für Gewerbetreibende, wenn sie bei der Identitätsfeststellung etwa auf Banken oder Rechtsanwälte zurückgreifen können.

4. Zu § 365u

Der Begriff „*kriminelle Tätigkeiten*“ ist zu unbestimmt und sollte im Interesse der Rechtssicherheit durch einen Verweis auf die in § 165 StGB aufgezählten Vortaten ersetzt werden.

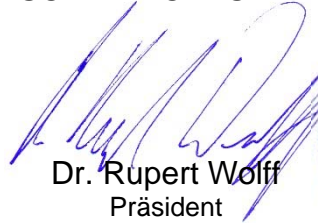
5. Zu § 366b (Sanktionen)

- a) Vorweg ist festzuhalten, dass der in der 4. Geldwäscherichtlinie in Artikel 59 vorgesehene Strafenkatalog nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft exzessiv, unverhältnismäßig und weit überhöht ist: Nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen in einer Höhe bis zu € 5 Mio. mit dem österreichischen Rechtssystem und der österreichischen Verfassung nicht vereinbar.
- b) Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 366b Abs. 3 in zwei Punkten von Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie abweicht und daher nicht unionskonform ist: Zum einen ist die Einschränkung auf „*besonders*“ schwerwiegende Verstöße nicht konform mit Artikel 16 der 4. Geldwäscherichtlinie.

Soweit § 366b Abs. 3 vorsieht, dass die Behörde alternativ entweder nur eine öffentliche Bekanntgabe hinsichtlich des festgestellten Verstoßes oder eine Geldstrafe verhängen kann, widerspricht auch dies Artikel 59 der 4. Geldwäscherichtlinie, weil danach die Veröffentlichung kumulativ zu einer Geldstrafe vorgesehen ist.

Wien, am 4. Mai 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

